

1. ZWECK

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter, Vertreter (einschließlich Berater, Betreuer, Vermittler, Geschäftspartner oder andere Personen oder Unternehmen, die im Namen von philoro MELTING & REFINING GmbH handeln) dabei zu unterstützen, Probleme im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung zu erkennen und unsere diesbezüglichen Verfahren zu verstehen und einzuhalten.

2. WAS IST KORRUPTION/ BESTECHUNG?

Korruption wird ganz allgemein als „Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“ definiert. Bestechung ist das Gewähren oder Anbieten (sowie das Fordern oder Annehmen) eines unzulässigen Vorteils an oder von:

- › einen/einem öffentlichen oder staatlichen Amtsträger
- › einen/einem politischen Kandidaten, einer Partei, oder Amtsträger
- › Angestellte(n), Geschäftsführer(n) oder leitenden Angestellte(n) des privaten Sektors oder deren Geschäftsführer(n) oder Vertreter(n).

Korruption ist ein absolut verpöntes Verhalten. Das Strafgesetzbuch regelt die strafrechtlich relevanten Korruptionstatbestände, aus dienstrechtlicher Sicht ist Bestechlichkeit ein klarer Entlassungsgrund, der neben der strafrechtlichen Verfolgung zusätzlich beträchtliche Schadenersatzforderungen nach sich ziehen kann. Die aktive Implementierung von Antikorruptionsmaßnahmen geht somit uns alle an, Korruption ist kein Kavaliersdelikt.

3. SCHMIERGELDZAHLUNGEN

Schmiergeldzahlungen sind Geldbeträge, die gezahlt werden, um eine Vorzugsbehandlung für etwas zu erhalten, das der Empfänger ansonsten noch verpflichtet ist, zu tun.

Schmiergeldzahlungen jeglicher Art sind im Rahmen dieser Richtlinie streng verboten. Mitarbeiter oder Beauftragte, die zu einer Schmiergeldzahlung aufgefordert werden, sollten dies philoro MELTING & REFINING GmbH unverzüglich melden.

4. GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Mitarbeiter und Beauftragte, die im Namen von philoro MELTING & REFINING GmbH handeln, dürfen niemals Geschenke oder Bewirtungen nutzen, um den geschäftlichen Entscheidungsprozess zu beeinflussen oder andere zu veranlassen, eine unzulässige Beeinflussung wahrzunehmen.

Daher sollten keine Geschenke (einschließlich Bargeld) oder Bewirtungen von Mitarbeitern oder Vertretern, die im Namen von philoro MELTING & REFINING GmbH handeln, angenommen oder angeboten werden, es sei denn, solche Geschenke und/oder Bewirtungen sind von geringem Wert (zum Beispiel alles unter € 100,-). Geschenke und Bewirtungen sollten nur angeboten werden zum Zwecke der besseren Präsentation von philoro MELTING & REFINING GmbH Produkten oder um freundschaftliche Beziehungen zu potenziellen Geschäftspartnern aufzubauen. Mitarbeiter und Vertreter sollten offenlegen, ob ihnen Geschenke und/oder Bewirtungen angeboten wurden. Alle gewährten und erhaltenen Geschenke und Bewirtungen werden im Geschenkeregister des Unternehmens erfasst.

5. NULLTOLERANZPOLITIK

philoro MELTING & REFINING GmbH verbietet Korruption und Bestechung bei allen Geschäftspraktiken und Transaktionen, die von ihren Mitarbeitern und Beauftragten ausgeführt werden. Alle Mitarbeiter und Beauftragten der philoro MELTING & REFINING GmbH sind vor jeglicher Strafe oder nachteiligen Konsequenzen geschützt, wenn sie einen Verdacht auf Bestechung äußern, sich weigern, an einer Bestechung teilzunehmen oder sich weigern, eine Schmiergeldzahlung zu zahlen. Mitarbeiter und Beauftragte der philoro MELTING & REFINING GmbH dürfen sich nicht an Bestechung im Zusammenhang mit Geschäften oder Aktivitäten mit privaten oder öffentlichen Unternehmen, staatlichen oder öffentlichen Amtsträgern, Organisationen oder Einzelpersonen beteiligen.

Ein in der Praxis oft unterschätztes Verhalten ist das der Untreue gegenüber dem Dienstgeber. Untreue begeht nämlich, wer die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Ein in der Praxis häufig auftauchender Fall der Untreue ist, dass der Dienstnehmer sich von einem Geschäftspartner eine Provision bezahlen oder versprechen lässt, die letztlich zu Lasten des Dienstgebers geht.

Hat ein Dienstnehmer somit in Zusammenhang mit einem konkreten, für seinen Dienstgeber abgeschlossenen Rechtsgeschäft (z.B. Rahmenvertrag, Kaufvertrag, ...) eine Provisions- oder Geschenkabspache getroffen, die solcherart einen Bestandteil des Grundgeschäfts darstellt und daher entweder auf Kosten des vom Dienstgeber zu zahlenden Preises geht oder ein Entgelt an den Dienstnehmer für die Vermittlung des Geschäfts zum Gegenstand hat, dann kommt der bedungenen Zuwendung die Bedeutung eines (versteckten) Preisnachlasses zu.

Die Einbehaltung einer solchen Zuwendung („versteckter Preisnachlass“) durch den Dienstnehmer ist natürlich pflichtwidrig und erfüllt den Tatbestand der Untreue.

In diesem Sinn ist es dem Dienstnehmer auch verwehrt, seinen Arbeitslohn durch den Abschluss von sogenannten „Kickback-Vereinbarungen“ zu Lasten des Arbeitgebers (in zudem verdeckter Weise) zu erhöhen. Die eigenmächtige Einbehaltung eines Preisnachlasses durch den Dienstnehmer begründet Untreue zum Nachteil des Dienstgebers.

IN ALLEN FÄLLEN GILT:

Bei Unklarheit darüber, ob ein Verhalten strafbar ist oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte, ist Frau Manuela Hagler (manuela.hagler@philoro.com) zu kontaktieren und ihr der Sachverhalt zur weiteren Beurteilung mitzuteilen. Bei Zweifel in der Beurteilung, ist die Angelegenheit dem Rechtsbereich zur finalen Beurteilung zu übergeben.

6. WESENTLICHE TREUEPFLICHTEN DES DIENSTNEHMERS SIND:

Dem Dienstnehmer erwachsen aus dem Dienstverhältnis Treuepflichten gegenüber dem Dienstgeber. Insbesondere ist der Dienstnehmer dazu verpflichtet, dienstliche Interessen des Dienstgebers zu schützen. Der Dienstnehmer hat somit durch sein aktives Tun sämtliche Maßnahmen zu setzen, die diese Treuepflichten erfüllen und sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die sich nachteilig auf betriebliche Interessen auswirken können.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Diese Verpflichtung gilt für sämtliche schutzwürdige Daten, Informationen, Geschäftsgebarung, etc. des Dienstgebers, die dem Dienstnehmer bekannt sind. Der Dienstnehmer ist somit dazu angehalten, die Interessen des Dienstgebers zu schützen. Dies bedeutet bspw. auch, dass im privaten Umfeld oder Dritten keinesfalls Kunden oder Kundentransaktionen bekannt gegeben werden dürfen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass Kunden im Edelmetallbereich einen hohen Maßstab an Diskretion legen und wir uns verpflichtet fühlen, diesen Maßstab einzuhalten. Dies beginnt bereits bei Kundengesprächen, die so zu führen sind, dass – soweit möglich – keine weitere, unbeteiligte Person das Gespräch oder Teile desselben mithören kann.

VERBOT DER GESCHENKANNAHME

Die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten ist ein Straftatbestand. Zur Verdeutlichung der Schwere der Tat wird auf den § 309 des Strafgesetzbuches (StGB) verwiesen. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000,- Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50.000,- Euro mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Zu beachten ist insbesondere für den Handel bzw. den Verkauf: Nach § 13 Angestelltengesetz dürfen Dienstnehmer, die mit dem Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften betraut sind, ohne Einwilligung keine Belohnungen von Dritten annehmen!

BEISTANDS- UND ANZEIGEPFLICHT

Den Dienstnehmer trifft nicht nur eine Pflicht zur Arbeit, sondern auch eine Treuepflicht (Fremdinteressenwahrungspflicht), die ihn dazu verhält, auf betriebliche Interessen des Dienstgebers entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Dienstnehmer hat die betrieblichen Interessen zu respektieren und insbesondere alles zu unterlassen, was den unternehmerischen Tätigkeitsbereich, dessen Organisationswert und dessen Chancen beeinträchtigt. Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber insbesondere im Rahmen der Beistandspflicht und Anzeigepflicht vor drohenden Schäden zu warnen und zu deren Beseitigung beizutragen.

GEHORSAMPFLICHT

Weisungen des Dienstgebers sind zu befolgen. Die Treuepflicht des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses!

7. SPENDEN FÜR WOHLTÄTIGE UND POLITISCHE ZWECKE

Spenden für wohltätige Zwecke werden niemals zu dem Zweck getätigt, den Entscheidungsprozess eines Unternehmens zu beeinflussen. Alle derartigen Spenden (werden direkt an ausgewählte gemeinnützige Organisationen) und niemals an eine Einzelperson vergeben. philoro MELTING & REFINING GmbH tätigt keine politischen Spenden jeglicher Art.

8. VERWENDUNG VON BARMITTELN

Es werden keine Zahlungen an oder von Geschäftspartnern in bar getätigt, mit Ausnahme von Barzahlungen durch Endkunden für fertige Schmuckprodukte. Jede Ausnahme von dieser Regel bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch philoro MELTING & REFINING GmbH.

9. MELDEPFLICHT

Alle Mitarbeiter oder Beauftragten, die einen Fall von Bestechung feststellen (oder vermuten), sollten dies unverzüglich melden an:

Name: Manuela Hagler

Email: manuela.hagler@philoro.co

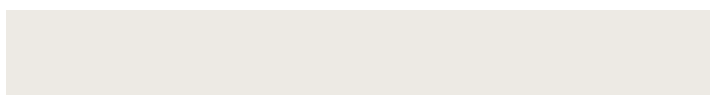
10. UNTERSUCHUNG UND SANKTIONEN

Alle tatsächlichen oder vermuteten Fälle von Bestechung werden umfassend untersucht. Mitarbeiter und Vertreter, die gegen diese Politik verstoßen müssen mit Disziplinarverfahren rechnen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Dienstes reichen können.

BESTÄTIGUNG

Ich habe die Bedingungen dieser Politik verstanden und verpflichte mich, sie zu befolgen:

Name	Thomas Geissler
Funktion	Managing Director
Unternehmen:	philoro MELTING & REFINING GmbH
Genehmigungsdatum	24.08.2023



Firmenstempel und Unterschrift